



Verhaltensregeln für den Vereinssport innerhalb der TECNOPLAST TS Höchst – Stand 16.01.2022

Die folgenden Regeln haben Gültigkeit ab dem 16.01.2022. Die für die Sportgruppen zuständigen Trainer/innen entscheiden selbstständig, in welcher Form und ob die Trainings stattfinden.

Regeln für Vereinssport für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren und Erwachsene

Es gibt keine Einschränkungen bezüglich Gruppengrößen in den Sportstätten. Abhängig von der Gruppengröße sind jedoch folgende Regeln einzuhalten:

- Zusammenkünfte mit mehr als 25 TeilnehmerInnen sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlässt, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen. Es besteht bis zu 50 Personen aber keine Anzeigepflicht. Es besteht aber eine Registrierungspflicht.
- Zusammenkünfte mit mehr als 50 TeilnehmerInnen gilt eine Anzeige-, Registrierungs- und 2G-Nachweispflicht.
- Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmern gilt eine Bewilligungs-, Registrierungs- und 2G-Nachweispflicht.
- Bei mehr als 50 Personen ist ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen.
- Es muss keine Maske getragen werden und kein Mindestabstand eingehalten werden.
- Es können mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern diese räumlich getrennt sind.

Für die Teilnahme am Trainingsbetrieb (Teilnehmer und Trainer) gilt folgende Testpflicht:

2G Nachweis für alle Teilnehmer, einzig folgende Sonderregeln für Nachweise gelten.

- Der Ninja-Pass wird einem 2G-Nachweis gleichgestellt. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle (gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/2022) eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche.
- Ein Nachweis über eine Erstimpfung ist zusammen mit einem Nachweis eines negativen PCR-Tests, der nicht älter als 72 Stunden ist, einem 2G-Nachweis gleichgestellt. (Diese Übergangsbestimmung tritt am 06.12.2021 außer Kraft.)
- Impfnachweise sind nur mehr für 270 Tage gültig

Anmerkung: Bereits aufgrund die 1. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (Inkrafttreten ebenfalls 08.11.2021) werden folgende Nachweise nicht mehr anerkannt:

- Die sog. „Wohnzimmertests“ (SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung) sowie Nachweise über neutralisierende Antikörper werden nicht mehr als Nachweise anerkannt.
- Ebenso sind keine SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht vor Ort in Ausnahmefällen als Zutrittsnachweis mehr zulässig.



Schutzkonzept ist vorhanden und auf der Homepage www.ts-hoechst.com veröffentlicht.

Vereinsgastronomie

Clubheime dürfen unter Einhaltung der Gastro Regeln geöffnet werden.

Quellen:

[Newsletter des Landes Vorarlberg: Newsletter XXIII 2021_05_13.pdf](#)

[Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen \(sozialministerium.at\)](#), Zugriff am 10.05.2021

[Lockerungen für den Vorarlberger Sport – was gilt? | ASVÖ Vorarlberg - Mit Begeisterung für den Sport \(asvoe-vbg.at\)](#), Zugriff am 15.03.2021

[newsletter_landvorarlberg_2021_03_12.pdf \(asvoe-vbg.at\)](#), Zugriff am 15.03.2021

Newsletter Sportunion vom 15.03.2021

[Corona-Newsletter für sportart-übergreifende Neuigkeiten \(vorarlberg.at\)](#)